

# BGer 5A 283/2017 vom 12. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_283\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_283_2017)

FR: TF 5A 283/2017 du 12 avril 2017

IT: TF 5A 283/2017 del 12 aprile 2017

## Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid im Bereich des Erwachsenenschutzes (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

### E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält keine Anträge; aus dem Satz "Ich brauche keinen Beistand" geht aber hervor, dass die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft wünscht. Zur Begründung hält sie einzig fest, ihre jetzige Wohnung selbständig gefunden und den Umzug organisiert zu haben und die administrativen Angelegenheiten selber zu erledigen, wobei sie nötigenfalls Hilfe von ihrem Sohn erhalte. Dies ist jedoch keine hinreichende Auseinandersetzung mit der obergerichtlichen Begründung, weshalb nach wie vor ein Schwächezustand vorliegt, nämlich weil mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin die freiwillige Hilfestellung nicht garantiert werden kann und sie sich finanziell zu schädigen droht, wobei es hauptsächlich um sozialversicherungsrechtliche Ansprüche geht. Sie habe die Mietzinsen nicht vollständig bezahlt, den Wechsel zu einer günstigeren Grundversicherung unterlassen und die Geltendmachung der Ansprüche auf Ergänzungsleistungen seien mangels Kooperation mühsam geltend zu machen, weil die Beschwerdeführerin stattdessen auf einer SUVA-Rente beharre, obwohl das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 13. Januar 2010 den Anspruch rechtskräftig abgewiesen habe. Mit der gleichen Begründung habe sie auch Geld beim Sozialversicherungszentrum zurückbringen wollen. Zudem habe sie neulich auf das Alimenteninkasso gegenüber ihrem früheren Ehemann verzichtet, welcher bis zum Eintritt ins ordentliche Rentenalter zu monatlichen Zahlungen von Fr. 1'000.-- verpflichtet wäre, so dass jetzt die Ergänzungsleistungen gefährdet seien. Ohne eine amtsgebundene Massnahme könne die fachliche Unterstützung nicht sichergestellt werden.

### E. 3

Nach dem Gesagten bleibt die Beschwerde offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht einzutreten ist und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf eine Kostenerhebung zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.